

Änderungsanträge zur Finanzordnung vom 31.01.2016

ÄA Nummer	Stelle	Finanzordnung vom 14.6.2012	Änderungsanträge	Kommentar	Neue Stelle
1	§7	2. dem Stellenplan, welcher die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten, welche unmittelbar dem Allgemeinen Studierendenausschusses zuzuordnen sind, ausweist.	2. dem Stellenplan, welcher die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten, welche nach <u>§26</u> unmittelbar dem Allgemeinen Studierendenausschusses zuzuordnen sind, ausweist.		§ 7
2	§9		<i>Streichung des Absatzes und entsprechende Anpassung der Nummerierung aller folgenden Absätze und Querverweise</i>	Relikt und nicht mehr relevant	-
3	§12		<i>Streichung des Paragraphen</i>	Inzwischen gibt es die Deckungsfähigkeit durch die Töpfe §11 und §12 ist damit überflüssig und falsch.	-
4	§15	[...] höchstens jedoch bis zu einem Zwölftel des Vorjahresplanes pro Monat.	[...] höchstens jedoch bis zu einem Zwölftel des Vorjahresplanes pro Monat <u>oder</u> die aufgrund bereits bestehender rechtlicher Verpflichtungen geleistet werden müssen.	entsprechend der Satzung, das <u>oder</u> drückt aus, dass nicht beide Bedingungen erfüllt sein müssen.	§13
5	§16(3)	(3) Im Rahmen einer übersichtlichen Wirtschaftsführung können Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, Referent*innen und Angestellte mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse schriftlich beauftragt werden.	(3) Im Rahmen einer übersichtlichen Wirtschaftsführung können Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses Referent*innen und Angestellte mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse schriftlich beauftragt werden.	Komma nach „Allgemeinen Studierendenausschuss“ weg, da ansonsten nicht klar wird, wer wen beauftragen kann. ÄA vom StuPa am 10.12.2015	§15(3)
6	§17 (3)	Die <u>§§6-12 und §14-16</u> finden entsprechen Anwendung.	Di <u>§§6-10 und §12-14</u> finden entsprechen Anwendung. <u>Der Nachtragshaushalt wird jedoch in nur einer Lesung verabschiedet.</u>		§15(3)
7	§18 (3)	Im Rahmen einer übersichtlichen Wirtschaftsführung können <u>mit der Genehmigung des Studierendenparlaments</u> Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, Referentinnen oder Referenten und Angestellte mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse schriftlich beauftragt werden.	Im Rahmen einer übersichtlichen Wirtschaftsführung können Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, Referentinnen oder Referenten und Angestellte mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse schriftlich beauftragt werden.	Wenn jetzt jmd die Jugendherberge für uns bucht, müssen wir dann ins StuPa? Außerdem sagt die Satzung schon, dass der AStA alle beauftragen kann wie er will.	§18(3)
8	§20 (3)	Sofern diese Ordnung <u>oder höheres Recht</u> nichts anderes vorgibt [...]	Sofern diese Ordnung nichts anderes vorgibt [...]	unnötig	§18(3)
9	§20	Ausgaben des gewerblichen	Einnahmen und Ausgaben des gewerblichen		§18 (4)

	(4)	Verwaltungshaushaltes werden von den Gewerben autonom, jedoch im Rahmen des Haushaltsplanes getätigt.	Verwaltungshaushaltes werden von den Gewerben autonom, jedoch im Rahmen des Haushaltsplanes getätigt.		
10	§20 (5) Satz 1		<i>Kommas richtig setzen.</i>		§18(5)
11	§26	Zum Personal der Studierendenschaft gehören: 1. die Angestellten der Studierendenschaft. 2. studentische Hilfskräfte, die im Rahmen von Aushilfsarbeiten oder Veranstaltungen kurzfristig beschäftigt werden.	(1) Zum Personal der Studierendenschaft gehören: 1. die festangestellten Mitarbeitenden der Studierendenschaft, 2. studentische Hilfskräfte, die im Rahmen von Projekten und in Kooperation mit der TU Darmstadt beschäftigt werden, 3. die eingestellten Referent*innen nach §29 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft, 4. Leitende Angestellte der gewerblichen Referate und 5. Angestellte der gewerblichen Referate (2) Angestellte der gewerblichen Referate werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss eingestellt. Der Allgemeine Studierendenausschuss kann Personalkompetenzen für die Angestellten der gewerblichen Referate an die leitenden Angestellten der gewerblichen Referate delegieren. (3) Die Vergütung, Aufgaben und Einstellung aller Angestellten der gewerblichen Referate sind in den Ordnungen der gewerblichen Referate zu regeln.	Mit dieser Trennung wird zum einen ein Cut zwischen Gewerben und AstA gemacht. Gewerbe werden dann weiter in den Ordnungen geregelt wohingegen die Regelungen zu den Leuten im AstA direkt in den nächsten vier Absätzen erfolgen. Diese Regelung berücksichtigt: 1. den Tarifvertrag 2. die betriebliche Altersvorsorge die zwischen Angestellten und leitenden Angestellten unterscheidet. 3. Die steuerliche Unterscheidung, so wird klar wem AEs bezahlt werden dürfen und wem nicht. 4. Die Formulierung zum Stellenplan.	§24
12	§27	(1) Die Einstellung von Angestellten der Studierendenschaft erfolgt auf Beschluss der gewählten Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses. Eine Einstellung ist nur zulässig, wenn das Studierendenparlament die zu besetzende Stelle im Haushaltsplan oder im Einzelfall genehmigt hat. (2) Angestellte in den gewerblichen	(1) Die Einstellung von festangestellten Mitarbeitenden der Studierendenschaft und studentische Hilfskräfte erfolgt auf Beschluss der gewählten Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses. Eine Einstellung ist nur zulässig, wenn das Studierendenparlament die zu besetzende Stelle im Haushaltsplan hat oder sie durch Projektmitteln finanziert wird. (2) Studentische Hilfskräfte nach § 26 Abs. 1	Anpassung nach §26	§25

		Referaten der Studierendenschaft werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss eingestellt. An diese können durch Beschluss der gewählten Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses weitere Personalkompetenzen übertragen werden. (3) Kurzfristig beschäftigte studentische Hilfskräfte nach § 26 Ziffer 2 können vom Allgemeinen Studierendenausschuss jederzeit eingestellt werden, soweit hierfür entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.	Ziffer 2 können außerdem vom Allgemeinen Studierendenausschuss jederzeit eingestellt werden, soweit hierfür entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.		
13	§28	(1) Angestellte erhalten eine Vergütung nach Maßgabe des mit ihnen abgeschlossenen Arbeitsvertrages. (2) Die Arbeitsverträge mit Angestellten sollen sich an der jeweils geltenden Fassung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H), unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt orientieren.. Ausgenommen hiervon sind Tarifvereinbarungen, die zwischen dem Personalrat der Studierendenschaft und der Studierendenschaft ausgehandelt werden.	(1) Für festangestellte Mitarbeitende gilt der Tarifvertrag des Allgemeinen Studierendenausschusses. (2) Studentische Hilfskräfte erhalten eine Vergütung nach Maßgabe des mit ihnen abgeschlossenen Arbeitsvertrages.	Anpassung nach §26 Und an den TV AStA	§26
14	§29		<i>Ergänzung:</i> (2) Anzahl und Aufgabenbereiche der Referent*innen werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss festgelegt.	Einfügen, da dies in der Satzung rausgenommen wurde, damit alles an einer Stelle ist	§27
15				Ggf. in §30 darüber nachdenken, ob man die AE für die Mitglieder des Wahlausschusses einfach an die des RPA angleicht und das damit vereinfacht.	
16	§32 (1)	Bei Anschaffungen und Aufträgen sind grundsätzlich mehrere Angebote einzuholen, hiervon kann nur in Ausnahmefällen abgewichen werden.	Bei Anschaffungen und Aufträgen sind grundsätzlich mehrere Angebote einzuholen, hiervon kann nur in Ausnahmefällen abgewichen werden. <u>Es gilt das Vergaberecht für öffentliche Auftraggeber</u> und hier	Damit vielleicht doch mal jmd drauf stößt, dass für uns Vergaberecht mehr oder weniger gilt. Wenn wir das in die Finanzordnung aufnehmen, dann gibt es keine „Grauzone“ mehr.	§30

			<u>insbesondere die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen.</u>		
17	§37 (2) Satz 1 und 2	Für die Konten der gewerblichen Referate erteilt der Allgemeine Studierendenausschuss den <u>Referentinnen und Referenten</u> die Unterschriftsberechtigungen. Der Zahlungsverkehr der gewerblichen Referate des Allgemeinen Studierendenausschusses wird von den dafür zuständigen <u>Referentinnen und Referenten</u> der gewerblichen Referate eigenverantwortlich im vier Augen Prinzip abgewickelt.	Für die Konten der gewerblichen Referate erteilt der Allgemeine Studierendenausschuss den <u>Angestellten</u> die Unterschriftsberechtigungen. Der Zahlungsverkehr der gewerblichen Referate des Allgemeinen Studierendenausschusses wird von den dafür zuständigen <u>Angestellten</u> der gewerblichen Referate eigenverantwortlich im vier Augen Prinzip abgewickelt.	Inzwischen Irreführend. War früher mal so. Aber inzwischen hat uns das Finanzamt verboten den Menschen in den Gewerben eine AE zu bezahlen, also macht die Beibehaltung von Referent*innen auch keinen Sinn mehr.	§35(2)
18	§37 (3) Satz 3	Die Zahlungen werden aufgrund "sachlich richtig" gezeichneter Belege geleistet.	Die Zahlungen werden aufgrund sachlicher und rechnerisch richtiger Belege geleistet.	Die „Zeichnung“ wie früher mit einem Stempel ist inzwischen entfallen. Es erfolgt entweder eine Zahlungsanweisung oder bei Rechnungen eine Prüfung bei der Überweisung im 4-Augenprinzip. Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit und der Zahlungsanweisung erfolgt in einem Schritt.	§35(3)
19	§37 (3) Satz 3		<i>Füge ein nach „Gleiches gilt für die Zeichnungsberechtigung gegenüber Kreditinstituten“:</i> Zahlungen der Barkassen dürfen die durch den Allgemeinen Studierendenausschuss bevollmächtigten Kassenverwalter*innen durchführen.	Damit ist das Büro gemeint. Entsprechend kann dann Absatz 7 gestrichen werden. Die Logik das hier rein zu nehmen ist die, dass hier die Auszahlungsberechtigungen stehen und dann nachher nur noch die Feststellung der Richtigkeit kommt. Ausführlich ist das ja auch nochmal in §38	§35(3)
20	§37 (4)	Jeder Anspruch und jede Zahlungsverpflichtung gegenüber der Studierendenschaft, vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss, sind auf ihren Grund, ihre Höhe, die Erforderlichkeit und die Vereinbarkeit mit der Finanzordnung und Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt, zu prüfen und ggf. als „sachlich richtig“ zu kennzeichnen.	<i>Streiche:</i> „und ggf. als „sachlich richtig“ zu kennzeichnen.“	s.o.	§35(4)
21	§37 (7)		<i>Streichung</i>	s.o.	-
22	§38 (4)	Bei der Einführung einer neuen Kassenverwalterin oder eines neuen Kassenverwalters hat die <u>Übergabe in</u>	Bei der Übergabe der Kasse sind die <u>festgestellten Kassenbestände zu vermerken</u> und durch <u>Unterschrift zu bestätigen</u> .	Praxis.	§36(4)

		<u>Gegenwart der Finanzreferentin</u> oder des Finanzreferenten zu erfolgen. Die festgestellten Kassenbestände sind zu vermerken und von den oben genannten Personen durch Unterschrift zu bestätigen.	Die*der <u>Finanzreferent*in</u> prüft die Kassenbücher und Übergabeprotokolle im <u>monatlichen</u> Turnus mit der Erstellung der Finanzbuchhaltung.		
23	§40 (2)		<i>Streichung des Absatzes und entsprechende Nummerierung der folgenden Absätze.</i>	Wäre schön, wenn das so einfach wäre.	-
24	§44 (1)	Die Bücher sind nach jedem Haushaltsjahr in einem angemessenen Zeitraum, in der Regel <u>bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres</u> zu schließen.	Die Bücher sind nach jedem Haushaltsjahr in einem angemessenen Zeitraum, in der Regel <u>bis zum 31. August des folgenden Jahres zu schließen.</u>		§42(1)
25	§45		<i>Streiche den Paragraph und ersetze in durch folgendes:</i> (1) Auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher erstellt ein extern beauftragter Steuerprüfer den Jahresabschluss, der die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für den Allgemeinen Studierendenausschuss und die gewerblichen Referate beinhaltet. (2) Der Jahresabschluss wird dem Rechnungsprüfungsausschuss bei Prüfung des Haushaltsjahres vorgelegt und ist in den Räumlichkeiten des Allgemeinen Studierendenausschusses für die Mitglieder des Studierendenparlaments einsehbar.	Früher war das wohl mal so, dass der Finanzer in händischer Arbeit verschiedene Haushaltsrechnungen aufgestellt hat. Ich halte es für sinnvoll verpflichtend festzuschreiben, dass das jmd vom Fach machen muss.	§43
26	§46		<i>Streichung des Paragraphen und Anpassung der Nummerierung folgender Paragraphen</i>	Wurde bisher nicht vermisst und macht mit dem Jahresabschluss auch keinen Sinn mehr. Bevor das Steuerbüro alles fertiggerechnet hat, kann der Finanzer sowieso nichts sagen.	-
27	§47 (1) Satz 2		<i>Streichung</i>	Wurde noch nie gemacht. Es sollte reichen, wenn der RPA jedes Haushaltsjahr prüft.	-
28	§47 (2) Satz 1	Der Rechnungsprüfungsausschuss hat nach Vorlage der Haushaltsrechnung, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz die gesamte Jahresrechnung zu prüfen.	Der Rechnungsprüfungsausschuss hat nach Vorlage des Jahresabschlusses prüfen.	s.o. muss nicht komplizierter sein als es sowieso schon ist.	§44(2)